

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE  
Deutschen Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Amfliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptverlag: Berlin-Charlottenburg 4, Schützenstraße 18/33. Fernruf 93 42 08. Verlag: Gärtnerische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 68, Kochstraße 23. Fernruf 17 04 16. Postcheckkonto: Berlin 67 03  
Anzeigenpreis: 60 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. L. August 1937 gültig. Anzeigennachschluß: Dienstag früh. Anzeigennahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernruf 2721. Postcheckk.: Berlin 63 11. Erfüllungsort Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatlich RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM 0,75 anzeigt. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) - Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 25. Januar 1940

57. Jahrgang - Nummer 4

## Versorgungs- und Preislage bei Gemüse im Frühjahr 1940

# Gesicherte Preise für Frühgemüse

Von Johannes Voettner, Vorsitzender der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Wohl noch nie ist der Gesamtheit des deutschen Volkes die Bedeutung des Obstes und Gemüses so stark und klar vor Augen geführt und — weil jeder es am eigenen Leibe spürte — von ihm auch begriffen worden, wie in den letzten Monaten dieses und aufzunehmenden Jahres.

Ran treffen uns die kriegerischen Auseinandersetzungen auch auf wirtschaftlichem Gebiete ja nicht unvorhergesehen; denn die von England über uns verhängte Blockade — die allerdings, wie es scheint, ein Hochtreptier ist — ist ja letzten Endes nur die Fortsetzung des von der jüdisch-englischen Clique seit Jahren betriebenen Wirtschaftskrieges gegen das Dritte Reich.

Die mit Beginn des Krieges sofort durchgeführte Verteilung der lebenswichtigen Erzeugnisse durch Karten wurde wesentlich dadurch unterstützt, daß in dieser Zeit seitens der Gartenbauwirtschaft überreiche Mengen von Obst und Gemüse zu günstigen Preisen zur Verfügung standen.

Es ist nun festzustellen, daß infolge der Rationierung anderer Nahrungsgüter der Verbrauch von Obst und Gemüse außerordentlich, bei Gemüse teilweise sogar bis auf das hässliche des normalen Verbrauchs gestiegen ist. Trotz der verhältnismäßig hohen Verbrauchssteigerung konnte dank der großen Ernte eine mehr als reichliche Versorgung mit Obst und Gemüse sichergestellt werden. Auch für die Versorgung in den Wintermonaten ist — allerdings im normalen Rahmen und nicht in dieser überhöhten Höhe der ersten Kriegswinter — Sorge getragen.

Die mit Ausbruch der Feindseligkeiten von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und ihren Gliederungen und der Hauptabteilung II E des Reichsnährstandes zu erlassenden Maßnahmen erstreckten sich daher neben der Erntehaltung und Sortenwahl für die Winterversorgung vornehmlich auf Maßnahmen,

die zur Steuerung des Anbaues im Jahre 1940 notwendig sind. Hier ist die Zielsetzung folgende:

1. Neueste Intensivierung des Erwerbsgemüsebaues durch Schulung und Beratung.
2. Ausdehnung der Anbauflächen, Benutzugung des Anbaues bestimmter erntefähiger und ertrags- und vitaminreicher Gemüsearten.
3. Umstellung der Kultur solcher Gemüsearten, die bisher vornehmlich der Herstellung von Rohstoffen (Dosenkonserven) dienen.
4. Neueste Förderung des Kleingartenbaues durch planvolle Beratung.
5. Förderung und Ausdehnung des Frühgemüsebaues zur bestmöglichen Schließung der Versorgungslücke (Vitamine!) in den Monaten April und Mai.

Der Anteil der Obst- und Gemüseernte in den letzten Jahren war, gemessen am Gesamtverbrauch und gegenüber den planlosen Einfuhren vor der Machtergreifung, nicht entbehrlich. Man darf daher selbst bei bester Vorratshaltung und genau durchwachter und kontrollierter Einfuhr die Unterdeckung durch diese Mengen für die Versorgung nicht überschätzen.

Ausschlaggebend für die Versorgung mit Obst und Gemüse ist und bleibt die Eigenversorgung.

Das im Augenblick Befürchtete ist — neben der Bedarfsdeckung in den Wintermonaten — die Abschaffung auch der letzten Möglichkeit zur Steigerung des Ertrages und Frühgemüsebaues. Wir werden diese Gemüse als erste Vitaminspenden und Träger jener für die Gesundheit unentbehrlichen Schutzstoffe dringend benötigen. Hierzu noch ein. Es ist vielfach üblich gewesen, in den späten Frühjahrsmonaten den Winterplanat unterzuküpfeln. Wer das in diesem Jahr tun sollte, verfährt sich genau so an der Allgemeinheit, wie derjenige, der Brot oder sonstige verwendbare Speisereife in die Müllkästen wirft.

Doch wie sieht es mit dem Ertrags für diese Ware aus, den der Herbst- und Frühgemüsebau in der kommenden Saison erhalten kann?

Um die Versorgung für die Monate April und Mai des Kriegesjahres 1940 so günstig wie möglich zu gestalten, haben der Reichskommissar für die Preisbildung, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft angesehene Reichsdurchschnittserzeugerpreise für die wichtigsten Herbst- und Frühgemüsearten in Form von Preisurteilen schon jetzt vereinbart und festgelegt. Diese Durchschnittspreise sind den Preisbildungsgesellschaften und Gartenbauwirtschaftsverbänden bereits am 22. Dezember 1939 mitgeteilt worden mit der Bitte, in enger Zusammenarbeit die jeweiligen Erzeugerpreise an Hand der hierfür angelegten Richtlinien unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Hierbei sind die erforderlichen Ausgleichsmöglichkeiten für schlechte und gute Ernten, örtliche besondere Anbauverhältnisse, Versorgungsbedingungen usw. ausdrücklich vorgegeben.

In Gebieten, deren private und erwerbsmäßige Selbstversorgung nicht ausreicht und die daher auf den Verkauf aus anderen Gebieten angewiesen sind, wird der Erzeugerpreis unter Berücksichtigung der Fruchtfolge im allgemeinen etwas höher liegen als in den Verbrauchergebieten. Hierdurch wird eine gewisse Preissteigerung auf den Märkten der Verbrauchergebiete erreicht werden.

Die Preisregelung ist also keineswegs Starr und fest, sondern die örtlichen Preise werden den jeweiligen natürlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete angepasst. So ist auch auf preteilichem Gebiet alles getan, um die notwendige Voraussetzung für eine Anbauausweitung zu schaffen.

Es liegt nun an dir, deutscher Gartenbauer, die erste Kriegserzeugungsjahres auf dem Gartenbau-sektor erfolgreich durchzuführen.

Es ist jedoch unzulässig, den Ausgleich in der Weise vorzunehmen, daß der deutsche Importeur, ohne die Reichsstelle als Liefervermittlungsstelle zu verständigen, bei einer späteren Sendung eine entsprechende Anzahl von Blumenwiebeln ohne Berechnung beipacken läßt. Vielmehr bedarf es zur Verfügung über seine Forderung einer Devisenverwendungsgenehmigung, die bei der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als Liefervermittlungsstelle zu beantragen ist, und einer Freigabe der entfallenden Forderung durch die Reichsbank. Dieses sind nicht leere Formalien, sondern Notwendigkeiten, weil anders eine Kontrolle nicht möglich ist. Die Berechnung ohne Genehmigung bedeutet eine Zuwiderhandlung gegen das Devisengesetz und ist strafbar.

### Geschenkungen

Geschenkungen, d. h. solche Sendungen, die tatsächlich ohne Entgelt erfolgen, müssen als solche deklarieren und bedürfen einer besonderen Unbedenklichkeitsbescheinigung, die von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als Liefervermittlungsstelle eingeholt ist. Es ist nicht zulässig, daß solche Sendungen ohne entsprechenden Hinweis den fakturierten Sendungen beigegeben und auf Grund von Devisenbescheinigungen oder auf Grund von solchen Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die zu einer Devisenbescheinigung gehören, eingeführt werden. Devisenbescheinigungen und zu den Devisenbescheinigungen gehörige Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die auf Grund des von der Hauptvereinigung angelegten Kontingentschemas von der Reichsstelle erteilt werden, dienen lediglich der Einfuhr derjenigen Mengen, die darin genannt sind und die mit denselben Devisenbescheinigungen bezahlt werden sollen. Die Einfuhr zusätzlicher, darin nicht genannter Geschenkungen mit denselben Devisenbescheinigung bedeutet eine mißbräuchliche Ausnutzung der Genehmigung und ist strafbar. Auch hier handelt es sich wiederum nicht um eine bürokratische Form, sondern um die Ermöglichung einer Kontrolle.

Zu bemerken ist, daß unter Geschenkungen nur solche zu verstehen sind, die in jeder Weise unentgeltlich erfolgen, für die eine Gegenleistung also nicht erfolgt. Gibt der Importeur für diese Sendungen zwar keine Gegenleistungen durch Zahlung an das Ausland, sondern durch Zulandszahlungen für Rechnung des Abnehmers oder durch Übernahme von Geschäftsaufträgen oder Reisen im Interesse des Abnehmers oder durch Übernahme der Bewirtung des Abnehmers im Inlande oder durch Gratifizierung des Abnehmers während seines Aufenthaltes im Inlande mit keinem Kraftwagen o. ä., so kann von einer Geschenkung nicht mehr die Rede sein. In allen diesen Fällen handelt es sich um genehmigungsbedürftige Geschäfte.

### Stontogewährung

Die holländischen Lieferanten gewähren handelsüblicherweise für frühzeitige Zahlungen eine Stontogewährung. Der einfachste Weg der Stontogewährung durch Abzug von dem Fakturbetrag wird selten gewählt.

Da der ausländische Abnehmer meistens diese frühzeitige Zahlung mit dem deutschen Importeur vereinbart hat und mit ihr rechnet, erfolgt die Berechnung in der Weise, daß für den am Schluß der Rechnung abgegebenen Stontobetrag eine entsprechende Warenmenge mehr in Anrechnung gebracht und mitgeliefert wird. Ein Empfänger, der die frühzeitige Zahlung und damit das Recht auf Stonto vereinbart, aber nicht innehat, verfährt nicht nur gegen die Geschäftsformel, sondern auch gegen die Devisenbestimmungen; denn er führt eine Warenmenge ein, die einen größeren Wert hat als den genehmigten Betrag. Er begründet also eine Schuld, für deren Abdeckung er keine Genehmigung besitzt.

Es muß weiter festgestellt werden, daß in vielen Fällen die Stontogewährung nicht sofort nach entstandener Fälligkeit erfolgt. Ein solches Verfahren kann deshalb nicht gebilligt werden, weil es unsicher ist, ob die auf ein volles Jahr später vertagte Gegenleistung überhaupt zum Zuge kommen kann und weil dieses Geschäft schwer zu kontrollieren ist. Bemerkenswert ist, daß auch bei diesem Verfahren eine Forderung des Inländers gegen den Ausländer entsteht, die binnen 3 Tagen der Reichsbank anzuzeigen ist und für deren spätere Berechnung eine Devisenverwendungsgenehmigung bei der Reichsstelle als Liefervermittlungsstelle beantragt werden muß.

Importeure, die in Nichtachtung der Devisenbestimmungen weiterhin sich die obigen Unkorrektheiten zuschulden kommen lassen, werden damit zu rechnen haben, daß sie künftig zur Verantwortung gezogen werden. — Rudolf Kühn,

### Niederlande:

#### Mindestpreise für Blumen

Der Staatsskontant vom 10. 1. 1940 enthält die von der Niederländischen Blumenzentrale festgesetzten Mindestpreise für Blumen und Topfpflanzen. Ersterer gelten ab 2. 1. und letzterer ab 1. 1. 1940. Derselbe Staatsskontant enthält auch eine Änderung der Ausfuhrerzeugnisse für Blumenwiebeln.

## Was ist im Geschäftsverkehr mit den Niederlanden zu beachten?

# Zum Blumenwiebelbezug aus Holland

Die Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als Liefervermittlungsstelle hat bei der Kontrolle der Einfuhr von holländischen Blumenwiebeln in zahlreichen Fällen Geschäftshandlungen festgestellt, die mit den deutschen Devisengesetzen nicht vereinbar sind. Bei der Erlaubnis erhält, eine Ware aus dem Ausland einzuführen, muß sichergestellt sein, daß er damit Treuhänder eines Teiles des wertvollen Devisenbestandes des deutschen Volkes wird. Er hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Devisen getreulich zu verwalten, d. h. bei dem Einkauf der Ware die bestmöglichen Preise und Bedingungen durchzusetzen, nicht kontraktmäßige Lieferungen zu beanstanden und die ungeschuldeten Zahlungen von Devisenbeständen in das Ausland zu verweigern. Er hat seine Geschäfte mit dem Ausland so eindeutig und übersichtlich zu gestalten, daß ihre Lieberstimmung mit den Devisengesetzen jederzeit nachprüfbar ist.

### Beanstandungen minderwertiger Lieferungen

Es ist festgestellt worden, daß gerade bei der Einfuhr von Baumstulm-Artikeln, lebenden Pflanzen, Schnittblumen und Blumenwiebeln notwendige Beanstandungen teils überhaupt nicht vorgenommen werden, teils die Schäden, für die der ausländische Abnehmer haftet, durch willkürliche und unzulässig großzügige Vereinbarungen mit den Abnehmern getarnt werden, die nicht nur im Widerspruch zu den Devisenbestimmungen stehen, sondern auch zu denen des Weiterverkaufs im Inlande sich auswirken. Wenn auch der ausländische Abnehmer franco Grenze liefert und demnach das Transportrisiko nur bis zur Grenze trägt, so muß doch an dem Grundbild festgehalten werden, daß der Abnehmer für alle bis zum Bestimmungsort eintretenden Schäden haftet, die auf eine nicht kontraktgemäße oder unzulässige Abladung zurückzuführen sind.

Dat der Abnehmer beispielsweise eine Lieferung bei kaltem Wetter nach Mitteldeutschland (Berlin) vorzunehmen, so hat er die Ware so zu verpacken, daß sie gegen Frostgefahr bis Berlin geschützt ist. Wenn infolge mangelnden Frostschutzes die Ware in Berlin erstoren eintrifft, so kann der ausländische Abnehmer sich nicht darauf berufen, daß er die Ware franco Grenze verkauft hätte und insoweit nur

das Risiko bis zur Grenze verkauft hätte. Es handelt sich vielmehr hier um einen Schaden, der durch nicht sachgemäße Verpackung verschuldet ist und somit zu Lasten des Abnehmers geht.

Beanstandungen einer Ware müssen schnellstens nach Eingang am Bestimmungsort erfolgen, spätestens innerhalb der vereinbarten Klagfrist. Die meist in dem Katalog des Abnehmers oder auf der Rechnung vorgeschrieben ist.

Bei größeren Beanstandungen muß in Anbetracht etwa zu erwartender Differenzen, die zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen könnten, eine Grundlage durch Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes geschaffen werden. In diesem Gutachten muß unter möglichst genauer Angabe von Daten der Kaufbestand festgehalten sein, und zwar die von dem Empfänger erhobene Mängelgröße und der von dem Sachverständigen ermittelte Bestand. Es ist anzugeben, ob es sich um Lieferung minderwertiger Qualitäten oder anderer Sorten, um Verderb oder Beschädigung handelt, sowie gegebenenfalls, worauf Verderb oder Beschädigung zurückzuführen sind. In jedem Falle ist am Schluß des Gutachtens von dem Sachverständigen der Mindernwert der Ware am Bestimmungsort in Prozenten anzugeben.

Infolgedessen ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Mindernwert infolge Lieferung minderwertiger Sorten oder Größen handelt oder ob es sich um den Eingang von Ware mit Verderb handelt, den der Abnehmer zu vertreten hat. Im ersteren Falle berechnet sich der Abzug des prozentualen Mindernwertes vom Fakturbetrag. Im zweiten Falle berechnet sich der Abzug des prozentualen Mindernwertes vom Einstandspreis, d. h. vom Fakturbetrag zuzüglich Kosten für Inlandsfracht, Zoll usw., sofern solche entfallen sind.

Beispiel Nr. 1:  
Bestell und empfangen 10 cm aufwärts geteiltere Rosen Spätkühn 17-18 cm.  
In Rechnung gestellt sind  
1000 Spätkühn 19 cm . . . . . 920,-  
Zur Döhlzeit für geteiltere  
1000 Spätkühn 17-18 cm . . . . . 920,-  
Wischen sind abzugeben . . . . . 920,-  
Ein Mann für notwendige Frucht und Zoll erfolgt in diesem Falle nicht, weil die Kosten an Frucht und Zoll für die minderen Größen, den geringeren Gewicht zuzurechnen, sich nicht rechnen lassen.

### Beispiel Nr. 2:

Die Ware hat bei Eintreffen am Bestimmungsort 2% Abverderb infolge Verderb, den der Abnehmer zu vertreten hat. Die Berechnung sieht folgendermaßen aus:  
Rechnungsbetrag der Ware . . . . . 920,-  
Fracht bis Bestimmungsort . . . . . 40,-  
Zoll . . . . . 20,-  
Unterladungsgeld, Abgeld und  
sonstige Kosten . . . . . 10,-  
ergibt einen Einstandspreis netto von 1030,-  
Rechnungsbetrag der Ware . . . . . 920,-  
abzug: 2% von 920,- 17,-  
an d. Abnehmer sind zu zahlen RM 903,-

Dies sind die anteiligen Abzüge für Fracht, Zoll usw., gerechnet, weil den Importeur nicht zugunsten ist, diese Kosten für eine Ware zu tragen, die für ihn wertlos ist infolge Verderb, den der Abnehmer zu vertreten hat.

Der Importeur ist an den in dem Sachverständigen Gutachten festgestellten Mindernwert für seine Abrechnung mit dem Abnehmer gebunden. Eine abweichende Regelung darf nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als Liefervermittlungsstelle erfolgen und muß von dem Importeur unter Vorlegung seiner Gründe beantragt werden. Die Abzüge sind grundsätzlich durch Einbehaltung von den Devisenbescheinigungsbeträgen vorzunehmen.

Soweit ausnahmsweise die Einbehaltung nicht möglich ist, weil z. B. die Rechnung vorher bezahlt wurde, der Abnehmer sich aber erst nachher herausstellt, so entfällt als Folge der freit- und formgerechten Mängelgröße vom devisenrechtlichen Standpunkt aus eine Forderung des Importeurs gegen den ausländischen Abnehmer. Diese Forderung muß binnen 3 Tagen der für den Wohnort des Empfängers zuständigen Reichsbank-Anstalt gemeldet werden.

Für den Ausgleich solcher Forderungen gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages durch den Abnehmer über das deutsch-niederländische Clearing. Diese ist genehmigungsfrei.
2. Die spätere Verrechnung mit einer anderen Forderung (Rechnung für eine andere Lieferung) des gleichen Abnehmers. Hierfür ist eine Genehmigung der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als Liefervermittlungsstelle und die Freigabe der Forderung durch die Reichsbank erforderlich.
3. Ersatzlieferung. Dieser Weg, die entstandene Forderung auszugleichen, wird meistens gewählt.

**HORN**  
73 25 37

**men**  
Karton, Nr. 1  
bis 600 Stück  
rote d. Blumen  
rote in d. gang  
Kranzblumen  
schonstl. RM 16.  
RM 2.-  
Preisliste über  
Kl.

**nit (4) Sa.**

**illea**  
a, weiß und  
blau, Magna  
beerbücht, Hex  
kornblätter, Hy  
admos, Moha  
Wachblumen,  
Bänder  
papier, Stroh  
blenden, Ban  
Liefert. Inne  
d. Linke,  
Braunsch.,  
Wunsch.

**rtgrün**  
kg 6.- RM.  
kg 16.- RM.  
nahms (13627)

**sa Holle**  
erbeck,  
186 und 132.

**ung**  
**er**  
fert laufend ab  
(340)

**r (Saarpfalz)**

**and frische**  
**laub-**  
**2**  
lock. Heideerde,  
gef. und bekannt  
ok 1,50 RM. im  
billig (13775)

**Woolfer**  
für Erdverwand  
th. Postfach 99.

**erde**  
ot ab, Fahren u.  
3 RM. Landeris  
Anfr. (13877)

**in-Lankwitz,**  
Tel. 73 19 85.

**ünger**  
(12424)

**Berlin NO 42,**  
ille 157158,  
34 42.

**ünger**  
**erde**  
erders 1,50 RM.  
3 RM. Landeris  
inkl. Beck liefert

**imper** (13843)

**ermdorf (Thür.)**